

Patientenverfügung - diese Thematik gehört zwar nicht zu unseren direkten Aufgaben, jedoch geht es uns bei allem was wir für Sie unternehmen oder unterlassen nicht nur um die Erhaltung oder Steigerung Ihrer Vermögenswerte, sondern insbesondere um den Erhalt oder die Steigerung Ihrer Lebensqualität. Und dazu gehört für den Ernstfall aus unserer Sicht eben auch die Patientenverfügung.

Mit anderen Worten: Wenn Sie selbst darüber entscheiden wollen, wie Sie von Ärzten und Pflegekräften in einer heute noch nicht bekannten Zukunft behandelt werden, sind Sie gut beraten, eine klipp und klar formulierte, juristisch wasserdichte Patientenverfügung schriftlich zu verfassen und zu unterschreiben. Die hierfür ggf. erforderliche Rechtsberatung ist Sache der Juristen. Wir erachten es als unsere Aufgabe, Sie für diese und andere Problembereiche, auch wenn Sie nicht unmittelbar Ihre Vermögensstrukturen betreffen, hinreichend zu sensibilisieren und zur entprechenden Vorsorge bzw. zum Handeln zu bewegen.

Nach einer Schätzung der Deutschen Hospiz Stiftung aus dem Jahr 2005 haben bereits ca. 8,6 Millionen Menschen eine Patientenverfügung verfasst. Der Bundestag beschloss in diesem Zusammenhang gestern ein Gesetz zur Regelung von Patientenverfügungen.

Details zur Patientenverfügung haben wir für Sie hier zusammengetragen.

Die Patientenverfügung

Mit anderen Worten: Wenn Sie selbst darüber entscheiden wollen, wie Sie von Ärzten und Pflegekräften in einer heute noch nicht bekannten Zukunft behandelt werden, sind Sie gut beraten, eine klipp und klar formulierte, juristisch wasserdichte Patientenverfügung zu unterschreiben.

Wirtschaftliche Folgen

Neben der persönlichen Belastung für die Angehörigen durch einen entscheidungsunfähigen Patienten kann auch die Verantwortung für die unterhaltsverpflichteten Angehörigen ein Motiv sein, eine Patientenverfügung zu errichten. Intensivbehandlung und -pflege sind teuer. Die anfallenden Kosten lassen sich selten aus den Zahlungen der Kranken- und Pflegeversicherung sowie den laufenden Einkünften des Betroffenen decken.

In diesem Fall ist zunächst, soweit vorhanden, das Vermögen des Patienten für die Kosten zu verwenden. Ist dieses Vermögen verbraucht, müssen sich die nahen Angehörigen, auch die Schwiegersöhne und Töchter, aufgrund ihrer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung (die auch zwischen nahen volljährigen Angehörigen besteht) an den Behandlungskosten bis an die Grenze ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beteiligen.



Versicherung verweigert Ehefrau Zahlungen nach Unfall

Ein versicherungsrechtlicher Fall, den das Oberlandesgericht Düsseldorf im Jahr 1996 (NJW-RR 1997, 982) zu entscheiden hatte, zeigt, dass eine lange Behandlungsdauer zu weit reichenden wirtschaftlichen Konsequenzen führen kann.

Ein Mann lag nach einem schweren Unfall im Wachkoma (Apallisches Syndrom - schweres Schädel-Hirn-Trauma). Es stand fest, dass dieser Zustand unumkehrbar war und zum Tod führen würde, ohne dass der Sterbeprozess zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hatte. Der Mann konnte nur unter Einsatz lebenserhaltender medizinischer Apparate zwei Jahre überleben. Die Ehefrau machte nach seinem Tod ihren Anspruch auf Zahlungen aus einer Unfalltod-Zusatzversicherung geltend. Doch die Versicherungsgesellschaft wies diesen Anspruch mit der Begründung zurück, dass der Tod nicht entsprechend den Versicherungsbedingungen binnen eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sei. Die Entscheidung der Versicherung wurde durch das Gericht bestätigt. Die Ehefrau erhielt keinerlei Leistungen, obwohl der Tod Folge des Unfalls war.

Hätte der Ehemann beizeiten eine Patientenverfügung verfasst, die für das Wachkoma lebensverlängernde Maßnahmen ausgeschlossen hätte, wäre seine finanzielle Vorsorge für die Ehefrau in Gestalt der Zusatzversicherung nicht umsonst gewesen.

Bei einem Komapatienten, der mittels künstlicher Ernährung durch eine Sonde über Jahre am Leben erhalten wird, können ausufernde Behandlungskosten zum Verlust des gesamten Familienvermögens führen. Eine Patientenverfügung kann eine Familie vor derartigen Belastungen bewahren, insbesondere dann, wenn eine kostenintensive Maximalbehandlung ohnehin nicht gewollt wird.

Entlastung der Angehörigen und Ärzte

Eine Patientenverfügung gibt Auskunft darüber, welches Maß ärztlicher Behandlung eine Person für sich in einer künftigen, durch Unfall, Krankheit oder Alter bestimmten Lebenssituation ohne Entscheidungsfähigkeit wünscht. Ein solches Dokument entlastet die Angehörigen, Bevollmächtigten, Betreuer und Ärzte von der Verantwortung, über die Fortführung, die Begrenzung oder den Abbruch medizinischer Maßnahmen zu entscheiden.

Sie sollten daher mehrere Exemplare an geeigneter Stelle hinterlegen und in Ihrer Brieftasche und in der Geldbörse einen Zettel mit dem Hinweis auf die Existenz und den Hinterlegungsort Ihrer Verfügung aufbewahren.

Passive Sterbehilfe kann bedeuten:

- keine Beatmung,
- keine Dialyse,
- keine Ernährung,
- keine Flüssigkeitszufuhr,
- keine Medikamente, außer Schmerz- und Beruhigungsmitteln.

Indirekte Sterbehilfe ist ebenfalls straffrei. Davon ist die Rede, wenn infolge einer besseren oder stärkeren Schmerzbehandlung eine Verkürzung des Lebens in Kauf genommen wird, ohne dass dies das Ziel der Behandlung ist.

Strafbar ist demgegenüber die aktive (direkte) Sterbehilfe. Solche Maßnahmen können sein:

- eine Überdosis an Schmerz- und Beruhigungsmitteln,
- eine Kaliuminjektion,
- eine Zyankali-Kapsel.

Ärztliche Aufklärung

Oft unterschätzen Gesunde die Leidensfähigkeit und den Lebenswillen im Sterbeprozess. Auch Menschen, für die der Gedanke an den Tod nie schrecklich war, fordern oft, wenn es so weit ist, trotz erheblicher Schmerzen eine Weiterbehandlung, um länger leben zu können.

Deshalb sollte jede Person, die eine Patientenverfügung errichten will, zuvor ärztliche Beratung, insbesondere durch den Hausarzt, in Anspruch nehmen, um sich die Konsequenzen der beabsichtigten Anordnungen ausführlich schildern zu lassen.

Form

Eine Patientenverfügung bedarf der schriftlichen Form. Eine notarielle Beurkundung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Jede Person, die eine Patientenverfügung errichtet, ist völlig frei, diese Willensäußerung abzuändern, zu widerrufen oder zu vernichten. Der Widerruf ist in jeglicher Form möglich.

Einem Patienten, der geistig oder körperlich nicht mehr in der Lage ist, eine Erklärung abzugeben, ist der Widerruf jedoch verwehrt. Er bleibt an seinen einmal geäußerten Willen gebunden. Dieses Risiko sollte jedem bewusst sein, der sich mit der Thematik „Patientenverfügung“ beschäftigt. Um solche Zweifel an der Gültigkeit auszuschließen, ist es durchaus sinnvoll, bereits bei der Errichtung der Patientenverfügung ausdrücklich zu erklären, dass die Bestimmungen auch ohne fortlaufende Bestätigung ihre Wirksamkeit bis zum ausdrücklichen Widerruf oder bis zur Vernichtung behalten sollen.

Tücken eines Pflegevertrages

Bei der Aufnahme in ein Pflegeheim oder ein Krankenhaus sollte der Patient oder - soweit vorhanden - der Bevollmächtigte für die Gesundheitsvorsorge bzw. der Betreuer unbedingt auf den Inhalt des Pflegevertrages achten. Der Wille des Patienten und die Behandlungsgrundsätze des jeweiligen Krankenhausträgers können miteinander unvereinbar sein. Der *Heimvertrag kann die Patientenverfügung grundsätzlich aushebeln*. Bei einem solchen Konflikt kann der Betreuer den ihm anvertrauten Patienten in eine andere Einrichtung - zum Beispiel ein Hospiz - verlegen, um seinen Willen durchzusetzen.

Checkliste

Aufbau einer Patientenverfügung

- Eingangsformel
- Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll
- Festlegung zu ärztlichen/pflegerischen Maßnahmen
- Aussagen zur Verbindlichkeit der Patientenverfügung
- Hinweis auf eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung oder einen Organspendeausweis
- ggf. Entbindung der Ärzte von der gesetzlichen Schweigepflicht
- Schlussbemerkungen
- Datum, Unterschrift
- Hinweis auf rechtliche und ärztliche Beratung

Gesetz zur Regelung von Patientenverfügungen vom 18. Juni 2009

Ziel des Gesetzes ist es, durch eine gesetzliche Regelung der Patientenverfügung für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Im Wesentlichen wurde beschlossen:

- Das Rechtsinstitut Patientenverfügung wird im Betreuungsrecht verankert und die Schriftform als Wirksamkeitsvoraussetzung eingeführt.
- Die Aufgaben eines Betreuers oder Bevollmächtigten beim Umgang mit einer Patientenverfügung und bei Feststellung des Patientenwillens werden geregelt und dabei klargestellt, dass der Wille des Betroffenen unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung zu beachten ist.
- Festlegungen in einer Patientenverfügung, die auf eine verbotene Tötung auf Verlangen gerichtet sind, bleiben unwirksam.
- Besonders schwerwiegende Entscheidungen eines Betreuers oder Bevollmächtigten über die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen bedürfen bei Zweifeln über den Patientenwillen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.
- Der Schutz des Betroffenen wird durch verfahrensrechtliche Regelungen sichergestellt.

Ärztliche Beratung

Verzichtet der Verfasser auf eine fachkundige Beratung, trägt er das Risiko einer fehlenden Bindungswirkung seiner Patientenverfügung aufgrund nicht hinreichend konkreter Formulierungen. So kann die Formulierung "wenn keine Aussicht auf Besserung im Sinne eines für mich erträglichen und umweltbezogenen Lebens besteht, möchte ich keine lebensverlängernden Maßnahmen..." nach der Regelung von § 1901a Abs. 1 BGB-E von vornherein nicht unmittelbar bindend sein, da es an der Festlegung bestimmter ärztlicher Maßnahmen und an einer konkreten Beschreibung der Anwendungssituation fehlt.

Patienten sind danach häufig erst durch eine fachkundige Beratung in der Lage, Formulierungen zu finden, die geeignet sind, ihre persönlichen Vorstellungen hinreichend nachvollziehbar und umsetzbar niederzulegen.

Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit ärztlicher Eingriffe

Erteilt der Patient seine Einwilligung nicht oder widerruft er seine Einwilligung, ist eine Behandlung oder Weiterbehandlung rechtswidrig. Sie kann als Körperverletzung strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen sowie Schadensersatzansprüche begründen.

Der Arzt ist an den in einer Patientenverfügung geäußerten Willen gebunden, wenn die anstehende Behandlungssituation derjenigen entspricht, die der Patient in der Verfügung beschrieben hat und keine Anhaltspunkte für eine nachträgliche Willensänderung erkennbar sind.

Beibehaltung der strafrechtlichen Grenzen zulässiger Sterbehilfe

Das Selbstbestimmungsrecht gilt aber nicht schrankenlos. Die Rechtsordnung verbietet die Tötung menschlichen Lebens. Der Staat ist zum Schutz des Lebens verpflichtet. Damit ist die Tötung auf Verlangen - und nichts anderes ist die so genannte aktive Sterbehilfe - verboten. Davon strikt zu unterscheiden ist die Ablehnung einer medizinischen Maßnahme oder die Untersagung ihrer Fortführung in einer Patientenverfügung. Jeder Mensch hat dem Staat gegenüber zwar ein Lebensrecht, jedoch keine Lebenspflicht.

Erfordernis der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht

Bislang besteht keine gesetzliche Regelung, nach der das Vormundschaftsgericht vorab Entscheidungen des Betreuers genehmigen müsste, wenn die Gefahr besteht, dass der Betroffene im Falle des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Der Entwurf erweitert das gesetzliche Genehmigungserfordernis auf solche Entscheidungen des Betreuers, wenn zwischen behandelndem Arzt und Betreuer unterschiedliche Auffassungen über den Patientenwillen bestehen.



Zudem bleibt es bei der Regelung des geltenden Rechts, dass jedermann das Vormundschaftsgericht anrufen kann, um bei befürchtetem Missbrauchsverdacht eine gerichtliche Kontrolle der Entscheidung des Betreuers in Gang zu setzen.